Interne Ergänzungen zum aktuellen Rahmenhygieneplan vom 04.10.2021 in der Heinrich-Schaumberger-Schule

- Maskenpflicht auf den Begegnungsflächen muss befolgt werden (Konsequenzen bei Nichtbeachtung), Maskenpflicht im Unterricht entfällt, bei Symptomen, die auf eine Covid 19 Infektion hinweisen könnten, muss die Maske bis zur Abklärung getragen werden
- AHA-Regeln müssen befolgt werden (Konsequenzen bei Nichteinhaltung)
- Intensives Lüften alle 20 Minuten (Eltern über entsprechende Kleidung informieren)
- Regelmäßige zusätzliche Desinfektion/Reinigung der Türklinken und Lichtschalter durch das pädagogische Personal
- Händewaschen so oft wie nötig
- Täglicher Wechsel der OP-Masken, Ersatzmasken wünschenswert
- Festgelegte Betreuungspersonen mit fester Zuordnung zu Gruppen/Klassen, keine Durchmischung
- Fremdpersonen, die das Schulhaus betreten, melden sich über die Luca App an oder tragen sich in die Listen beim Hausmeister ein. (OP-Maskenpflicht)
- Die Beschilderungen auf dem Schulgelände sind zu beachten
- Der Aufenthalt auf den Fluren ist zu beschränken
- Die Informationen "Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen" sind zwingend zu beachten und umzusetzen! Merkblatt Homepage
- Procedere bei positiver Testung: weitere Maßnahmen über das Gesundheitsamt
- Wichtige aktuelle Maßnahme: Bei besonderen Vorkommnissen, zweifelhaften Symptomen und Verdachtsmomenten auf eine Covid -19 Infektion verlangt die Schulleitung der HSS bezugnehmend auf den internen Hygieneplan einen negativen PCR-Test bevor der Schüler/die Schülerin das Schulgelände betreten und am Unterricht bzw. an der Notbetreuung/OGTS teilnehmen darf. Die Selbsttests ab der Jahrgangsstufe 5 werden weiterhin dreimal wöchentlich unter Aufsicht in der Schule durchgeführt, Personal soll sich im häuslichen Bereich ebenfalls testen! Genesene und geimpfte Personen müssen sich nur bei vorliegenden Symptomen testen, dürfen sich aber jederzeit auf eigenen Wunsch testen, Materialien werden zu vorgegebenen Terminen in der Schule ausgeteilt. In der Grundschulstufe werden zweimal wöchentlich Pooltests durchgeführt, Kinder, die an der Testung nicht teilnehmen, müssen einen externen Test vorweisen, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können.

Meldepflicht von positiven Selbsttests/Rückstellungstests in der Schule:

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in §9 Abs. 1 IFSG genannten Angaben zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

Im Falle eines positiven Rückstellungstests erhalten die Erziehungsberechtigten per Email oder SMS eine Information, Management weiterhin über das Gesundheitsamt.